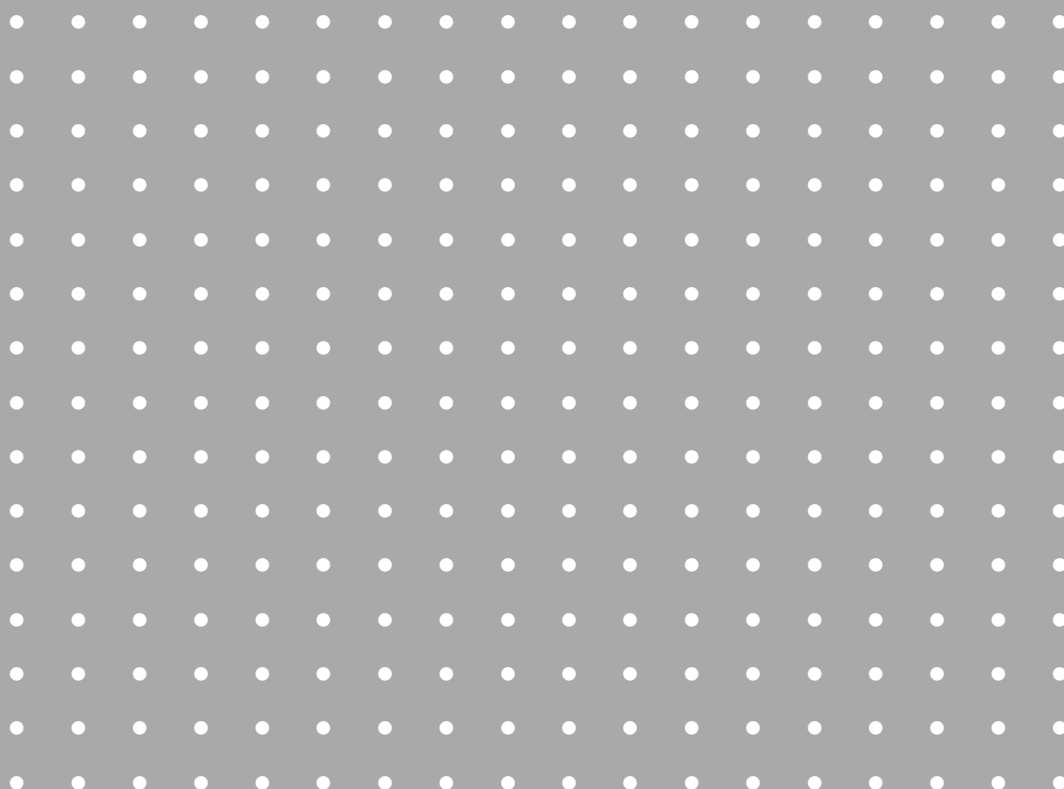




# Empfehlungen

**Beteiligung und gegenseitige Information von  
Jugendämtern bei bundesweiten Vermittlungen von  
Pflegekindern – Empfehlungen zur Umsetzung von § 37c  
Abs. 3 Satz 4 SGB VIII**



# **Beteiligung und gegenseitige Information von Jugendämtern bei bundesweiten Vermittlungen von Pflegekindern – Empfehlungen zur Umsetzung von § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII**

## Impressum

Beschlossen auf der 139. Arbeitstagung  
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
12. bis 24.11.2025 in Berlin

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
Vorsitzende: Birgit Westers

Mit aktualisierter Einleitung

Münster, Juli 2026

Unsere Arbeitshilfen stehen  
im Internet zum Download zur Verfügung: [www.bag-landesjugendaemter.de](http://www.bag-landesjugendaemter.de)

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit den vorliegenden Empfehlungen zur Umsetzung von § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII wird die Fachpraxis der Pflegekinderhilfe in ihrer Arbeit unterstützt, wenn es darum geht, Pflegekinder über kommunale und Landesgrenzen hinaus zu vermitteln.

In den Jugendämtern und Landesjugendämtern wird zunehmend festgestellt, dass die Vermittlung von Pflegekindern über die Grenzen örtlicher Zuständigkeitsbereiche oder eines Bundeslandes hinweg häufig ohne Kenntnis und ohne Beteiligung des Jugendamtes am Wohnort der Pflegepersonen beziehungsweise am Ort der Pflegestelle erfolgt und somit § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII nicht berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen private Träger an der Vermittlung beteiligt sind.

In Fällen ungenügender Beteiligung und Information zwischen den Jugendämtern besteht die Gefahr von Kindeswohlgefährdenden Situationen, die die durch den Gesetzgeber gewünschte Stärkung des Kinderschutzes in der Pflegekinderhilfe gefährden.

Die vorliegenden Empfehlungen sollen dazu beitragen, die Handlungssicherheit der Fachkräfte in entsprechenden Fallkonstellationen zu erhöhen und den Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe zu stärken.



Birgit Westers  
Vorsitzende

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                                         |    |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1.  | Einleitung .....                                                                                        | 5  |
| 2.  | Grundsätze der Belegung in anderen Zuständigkeitsbereichen .....                                        | 6  |
| 3.  | Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII .....                                                           | 8  |
| 4.  | Beteiligung, Kommunikation und Austausch .....                                                          | 9  |
| 4.1 | Austausch von Informationen über eine in anderen Zuständigkeitsbereichen<br>bekannte Pflegestelle ..... | 9  |
| 4.2 | Informationsaustausch zur Planung der Unterbringung in einem anderen<br>Zuständigkeitsbereich .....     | 9  |
| 5.  | Fazit .....                                                                                             | 11 |

# 1. Einleitung

Mit der Reform des SGB VIII 2021 wurde erstmals die Beteiligung des örtlichen Jugendamtes bei der Belegung einer Pflegeperson außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs aufgenommen.

Damit soll sichergestellt werden, dass etwaige Kenntnisse des örtlichen Jugendamtes am Wohnort der Pflegeperson im Hinblick auf die Eignung der Pflegeperson in die Auswahlentscheidung einbezogen werden können und somit der Kinderschutz und die Sicherung des Kindeswohls gewährleistet sind.

Es handelt sich hierbei um eine Soll-Vorschrift mit hoher Verbindlichkeit in § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII. Diese beinhaltet und bedeutet, dass eine Beteiligung des örtlichen Trägers in der Regel zu erfolgen hat. Ein Absehen von einer Beteiligung darf nur im Ausnahmefall erfolgen und muss entsprechend begründet werden.

Ungeachtet der vorhandenen hohen Verbindlichkeit dieser Regelung ist es in der Praxis sehr häufig der Fall, dass insbesondere bei der länderübergreifenden Vermittlung von Pflegeverhältnissen diese Beteiligung nicht erfolgt. Somit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit kindeswohlgefährdender Situationen, wenn die beteiligten Jugendämter sich nicht gegenseitig über die in Frage kommenden Pflegefamilien oder Pflegestellen informieren und austauschen.

Die Bundesregierung hat in diesem Punkt die Gesetzesinitiative der Länder aufgegriffen und in den Referentenentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturgesetz aufgenommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings unklar, ob das Gesetzesvorhaben umgesetzt werden wird. Die vorliegenden Empfehlungen werden in jedem Fall zeitnah aktualisiert, sobald sich die rechtliche Grundlage ändert.

Aufgrund der unabsehbaren rechtlichen Entwicklung ist es umso wichtiger, § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII fachpraktisch so auszugestalten, dass kindeswohlgefährdende Situationen durch fehlende Beteiligung der betroffenen Jugendämter nicht entstehen. Die vorliegenden Empfehlungen leisten so einen unmittelbaren Beitrag zum Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe.

Sie besitzen fachliche Relevanz und Gültigkeit unabhängig davon, ob und wie der Gesetzgeber die Verbindlichkeit der Beteiligung regelt.

Die vorliegenden Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Anwendung des § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII sollen ein bundesweites Verständnis dahingehend fördern, was unter Beteiligung eines anderen örtlichen Trägers in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Falle der kreis- oder länderübergreifenden Vermittlung von Pflegekindern zu verstehen ist.

Die folgenden Ausführungen und Hinweise dienen der Orientierung für die praktische Umsetzung des Beteiligungsgedankens bei Belegungen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches. Ergänzend sind die Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe, beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 23. bis 25.11.2022 in Wiesbaden, zu beachten. Besonders bedeutsam sind in diesem Zusammenhang die Ziffern 13.4 und 13.5 dieser Empfehlungen.

Bei der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII unterscheiden die vorliegenden Empfehlungen nicht zwischen Hilfen nach § 33 Satz 1 und Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Die Hilfe „Vollzeitpflege“ wird als eine Hilfeart im Rahmen der Hilfen zur Erziehung verstanden. Es gilt immer der Grundsatz einer bedarfsgerechten Ausstattung der Pflegestelle.

## 2. Grundsätze der Belegung in anderen Zuständigkeitsbereichen

Die Entscheidung über die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Pflegestelle gem. § 33 SGB VIII obliegt in jedem Fall dem belegenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- Die Eignung der Pflegestelle oder der potenziellen Pflegeperson wird vom zuständigen belegenden Jugendamt im Einzelfall nach den örtlich geltenden Qualitätsstandards geprüft.
- Abhängig vom Einzelfall kann im Zuge der Amtshilfe die Eignung durch den am Wohnort der Pflegestelle/der potenziellen Pflegeperson zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Eignung geprüft und dem belegenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Ergebnis der Eignungsprüfung übermittelt werden; dieser entscheidet abschließend über die Eignung.
- Der belegende Träger der öffentlichen Jugendhilfe bindet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Wohnort der Pflegestelle/der potenziellen Pflegeperson ein, **bevor** ein Kind/ein Jugendlicher gem. § 33 SGB VIII untergebracht wird (vgl. Soll-Regelung in § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).
- Ist die Pflegestelle/die potenzielle Pflegestelle oder Pflegeperson dem örtlichen Träger an deren Wohnort bereits bekannt, sollen die für eine gelingende Kooperation der beteiligten Jugendämter erforderlichen Unterlagen und Informationen ausgetauscht werden.
- Um dazu beizutragen, dass gleichartige Pflegeverhältnisse entstehen, richten sich die Höhe und Art der an die Pflegestelle/Pflegepersonen auszahlenden Pauschalen, Beihilfen und Zuschüsse in der Regel nach den am Wohnort der Pflegestelle/Pflegeperson durch die jeweils zuständige Stelle festgelegten Sätze gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII. Nur in atypischen Ausnahmefällen, die zu begründen sind, kann hiervon abgewichen werden. Zugleich werden Ungleichheiten bei Pauschalhöhen, Beihilfen und Zuschüssen in den unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen der Jugendämter ausgeglichen, wenn Kinder/Jugendliche aus verschiedenen Bundesländern bei einer Pflegestelle leben.<sup>1</sup>

Pauschalen, Beihilfen und Zuschüsse sollen direkt an die Pflegestelle/Pflegeperson ausgezahlt werden.

Sollten im Einzelfall die Pauschalen, Beihilfen und Zuschüsse über einen freien Träger an die Pflegestelle ausgezahlt werden, sind folgende Regelungen mittels Vertrages festzulegen:

- das gesetzlich festgelegte und den Pflegestellen (durch Abtretung der Personensorgeberechtigten/Vormünder) zustehende Pflegegeld nach § 39 SGB VIII wird mindestens in unveränderter Höhe an diese weitergeleitet und
- eine ggf. abweichende Höhe des Pflegegeldes ist begründet (Angemessenheitsgrundsatz) und

---

<sup>1</sup> Vgl. Tammen/Münder/Meysen/Trenczek (2022) § 39 SGB VIII: Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 9. Auflage 2022, Randnummer 21.

- eine Einverständniserklärung über die Zwischenschaltung eines Trägers bei Auszahlung der Pauschalen, Beihilfen und Zuschüsse ist von der Pflegestelle einzuholen.
- Auf derartige Verträge ist die Pflegestelle durch das belegende Jugendamt hinzuweisen.

### 3. Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

An dieser Stelle sei auf die Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII (Zuständigkeitswechsel nach zweijährigem Aufenthalt des Pflegekinds in der Pflegefamilie und dauerhafte Perspektive) hingewiesen. Mit dem Eintritt der neuen Zuständigkeit ist das übernehmende Jugendamt verpflichtet, sämtliche laufenden Leistungen unverändert fortzuführen, solange sie rechtmäßig bewilligt wurden. Dies umfasst insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Hilfe, die bewilligten finanziellen Leistungen sowie die Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen gem. § 37a SGB VIII. Einseitige Änderungen oder Kürzungen ohne erneute Hilfeplanung und Beteiligung der Sorge- oder Personensorgeberechtigten sind rechtswidrig. Ziel ist die Sicherung eines unterbrechungsfreien und stabilen Hilfeverlaufes; die Pflegefamilie darf durch den Zuständigkeitswechsel keine Nachteile erfahren. Ist ein freier Träger in der Hilfe begleitend oder unterstützend tätig, muss zwischen Jugendamt und Träger eine wirksame Einzelvereinbarung gem. § 77 SGB VIII geschlossen werden, damit das neue Jugendamt Verpflichtungen übernehmen kann. Fehlt eine Vereinbarung, dürfen entsprechende Kosten i. d. R. nicht übernommen werden.<sup>2</sup>

Die Höhe sowie der Umfang der Vergütung von Trägerleistungen gem. § 77 SGB VIII orientieren sich an den definierten Leistungen operativer Aufgaben des PKD am Wohnort der Pflegestelle, wenn diese an einen freien Träger übertragen wurden.

Hiervon abweichende Sätze dürfen nur bezahlt werden, wenn der freie Träger mit dem vor Ort und am Sitz des Trägers zuständigen Jugendamt nicht nur auf den Einzelfall bezogen kooperiert, an diesen öffentlichen Träger vertraglich gebunden und von ihm beauftragt ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 5.2.2025 – SN\_2024\_1761: Fallübernahme nach § 86 Abs. 6 SGB VIII.

## 4. Beteiligung, Kommunikation und Austausch

### 4.1 Austausch von Informationen über eine in anderen Zuständigkeitsbereichen bekannte Pflegestelle

Die Beteiligung nach § 37c SGB VIII hat **frühzeitig und zwingend vor der Belegung** der Pflegestelle/vor Unterbringung bei der Pflegeperson zu erfolgen, sodass es dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich ist, sich qualifiziert zu beteiligen.

Dabei sind im Zuge der Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Wohnort der Pflegeperson bei Belegung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs folgende Informationen auszutauschen und zu berücksichtigen:

- Welche Erfahrungen und Erkenntnisse hat der Träger vor Ort mit und über die Pflegestelle/potenzielle Pflegeperson?
- Wird die Pflegestelle/potenzielle Pflegeperson vom örtlich zuständigen oder weiteren Träger bei Bedarf belegt?
- Ist die Pflegestelle aktuell belegt?
- Anzahl der in der Pflegestelle höchstens verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten?
- Empfehlung zur Unterbringung weiterer Kinder/Jugendlicher.

Werden Betreuungs-, Beratungs- oder Begleitungsaufgaben im Rahmen der Pflegekinderhilfe und insbesondere Aufgaben im Prozess der Eignungsfeststellung von einem freien Träger erbracht, ist es Aufgabe des belegenden Jugendamtes, die vertraglich geregelte Erbringung der Leistungen zu überprüfen.

### 4.2 Informationsaustausch zur Planung der Unterbringung in einem anderen Zuständigkeitsbereich

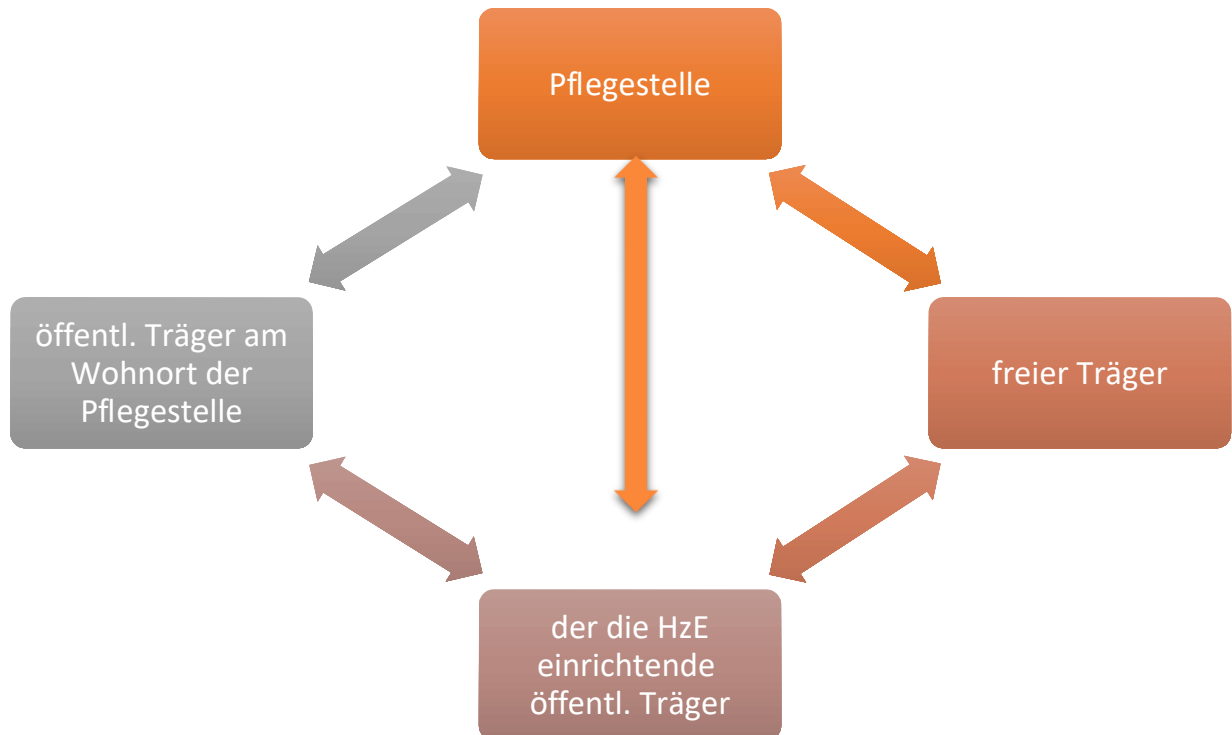
Bei dem am Wohnort der Pflegestelle bzw. der potenziellen Pflegeperson zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind Informationen einzuholen, die der Eignungsfeststellung zugrunde liegen, die die Eignungsprüfung beeinflussen könnten und die sich auf die Ausgestaltung der Hilfe auswirken. Dazu zählen insbesondere:

- Informationen über die ortsüblichen Pauschalhöhen, Zuschüsse und Beihilfen, die bei Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII ausgezahlt werden
- Welche Regelungen/Empfehlungen über die Höhe und Auszahlungsvoraussetzungen der Pauschalen, Beihilfen und Zuschüsse gelten am Wohnort der Pflegestelle/potenzielle Pflegestelle?
- Ortsnahe Begleitung/Beratung durch den örtlichen Träger möglich?
- Unter welchen Bedingungen kann die Begleitung/Beratung der Pflegestelle erfolgen?
- Gemeinsamer Termin (JA, Eltern, freier Träger); Übergabetermin, persönlicher Kontakt

- Vor dem Beschluss zur Unterbringung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers am Wohnort der Pflegestelle/potenziellen Pflegeperson soll ein gemeinsamer Termin zur Sichtung der örtlichen Gegebenheiten vereinbart und durchgeführt werden.
- Bei abweichender Bewertung der Situation und/oder der Eignung der Pflegestelle begründet der vor Ort zuständige Träger seine Einschätzung und informiert den belegenden Träger schriftlich.
- Erweiterte Führungszeugnisse und Anfrage zu laufenden Verfahren.

## 5. Fazit

Die folgende Darstellung fasst die zu erfolgenden Kommunikations- und Austauschwege zwischen den verschiedenen Beteiligten zusammen.



Auch wenn § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII die Beteiligung der beiden öffentlichen Träger regelt, so ist es doch fachlich angemessen, Pflegestelle/Pflegefamilie sowie den ggf. vorhandenen freien Träger hier mit abzubilden.

Alle Beteiligten bei der Vermittlung eines Pflegeverhältnisses über Kreis- und Landesgrenzen hinweg haben im Interesse des Wohls des Pflegekindes verbindlich zusammenzuwirken.

Die AG Pflegekinderhilfe der BAG der Landesjugendämter wird sich weiter dafür einsetzen, die hier formulierten Empfehlungen als verbindliches Beteiligungsgebot in § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII zu regeln – das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie ist zu beteiligen bzw. muss beteiligt werden – und unterstützt die bereits vorhandenen gesetzgeberischen Bemühungen der Länder. Zudem wird sich die AG dafür einsetzen, dass die in den vorliegenden Empfehlungen enthaltenen definitorischen Ausführungen, Begründungen und Erläuterungen zur konkreten Ausgestaltung des Beteiligungsgebotes Eingang in die Rechtskommentierung finden.